

Vergabenummer	Z04040-25-07-040
---------------	------------------

Maßnahme

Sachverständigenprüfung an technischen Anlagen und Einrichtungen nach TAnIVO LSA / Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Leistung

Sachverständigenprüfungen an den Standorten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ab dem Jahr 2025, entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (TAnIVO) vom 29.05.2006

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur Entfällt, da nicht relevant.

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort

Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg, Abt. 4 -
Bau, Liegenschaften und
Gebäudemanagement,
Ref. 4.4 - Technisches
Gebäudemanagement, Kurt-
Mothes-Straße 1, 06120 Halle
(Saale)

Gebäude

entsprechend Angebotsunterlagen
(insb. Terminangaben)

Raum

3 Ausführungsfristen

Anlieferung

01.09.2025

Ende der Ausführung

31.03.2026

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

Leistungszeiträume sind
entsprechend der Angabe in
der Datei "Anlage - Terminplan
SVP 2025.pdf" sowie im
Leistungsverzeichnis/Preisblatt
angezeigt und müssen mit den
in der Leistungsbeschreibung
genannten Ansprechpartnern
konkret abgestimmt und festgelegt
werden.

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

für jede vollendete Woche Prozent

- für jeden Werktag Prozent
desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- 4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 5 Rechnungen (§ 15)**
Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber
2 -fach und zugleich
bei
..... -fach einzureichen.
- 6 Sicherheitsleistung (§ 18)**
- 6.1 Stellung der Sicherheit
Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.
- 6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.
Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."
- 7 Zahlungsbedingungen (§ 17)**
Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.
Entfällt, da keine Regelung getroffen wird.
- 8 - frei -**
- 9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**
Die in Punkt 7.2 im Formblatt VHB 635 (Zusätzliche Vertragsbedingungen) festgelegte Bedingung zur Rechnungsstellung findet keine Anwendung.
----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----